

BGer 6B 127/2020 vom 20. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_127_2020

FR: TF 6B 127/2020 du 20 juillet 2021

IT: TF 6B 127/2020 del 20 luglio 2021

Regeste

Revision (mehrfache Vergewaltigung usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz verletze Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 412 Abs. 2 StPO und Art. 9 BV, indem sie auf das Revisionsgesuch nicht eintrete. Die Hausärztin Dr. D. _____ (nachfolgend Hausärztin) der von ihm angeblich sexuell genötigten und vergewaltigten B. _____ (nachfolgend Opfer) habe ihm am 7. Oktober 2019 ein Schreiben vom 5. Oktober 2019 zukommen lassen. Dieses Schreiben sei geeignet, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung zu bewirken. Die Angaben der Hausärztin seien relevant für die Entstehungsgeschichte und die Glaubhaftigkeitsanalyse der belastenden Aussage des Opfers. Aus dem Schreiben der Hausärztin ergebe sich, dass das Opfer gegenüber der Praxisassistentin zunächst von einer sexuellen Belästigung gesprochen habe. In der Folge habe die Praxisassistentin die Hausärztin telefonisch kontaktiert, welche klargestellt habe, dass dies für die Ausstellung eines Arztzeugnisses nicht ausreiche. Erst danach habe das Opfer gegenüber der Praxisassistentin von einer angeblichen Vergewaltigung berichtet. Es sei entscheidend, wie das Gespräch zwischen dem Opfer und der Praxisassistentin verlaufen sei und wann das Opfer den Vorwurf der Vergewaltigung erstmals erhoben habe. Das Kantonsgericht habe es damals abgelehnt, die Praxisassistentin als Zeugin zu befragen. Es habe entsprechend nicht prüfen können, ob das Opfer die ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gewünscht habe, um Ferien zu erlangen. Das Revisionsgesuch sei weder offensichtlich unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Willkürlich sei, dass die Vorinstanz von nicht neuen und für eine Revision geeigneten Tatsachen ausgehe. Sie habe im früheren Urteil vom 7. Oktober 2014 zwar kurz geprüft, ob der Vorwurf der Vergewaltigung mit der Begründung und dem Wunsch nach einer ärztlichen Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit erhoben worden sei. Indessen habe sie diese These verworfen, weil sie damals davon ausgegangen sei, dass es hierfür keine Anhaltspunkte gebe.

E. 1.2

Die Vorinstanz erwägt, das Kantonsgericht habe sich im Urteil vom 7. Oktober 2014 mit der These des Beschwerdeführers auseinandergesetzt, das Opfer habe den Vorwurf der Vergewaltigung nur erhoben, um eine ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zu erhalten. Im Urteil vom 20. Juni 2017, welches gestützt auf eine bundesgerichtliche Rückweisung ergangen sei, habe sich das urteilende Gericht nicht mehr mit dieser Frage auseinandergesetzt. Zwar sei der Gesprächsablauf zwischen der Praxisassistentin und dem Opfer nicht Gegenstand der Urteile vom 7. Oktober 2014 und 20. Juni 2017 gewesen. Selbst wenn das Gespräch so verlaufen sei, wie der Beschwerdeführer geltend mache, ändere dies

nichts am Beweisergebnis. Die Praxisassistentin sei vom Vorwurf der Vergewaltigung überzeugt gewesen, zumal sie die Polizei kontaktiert und das Opfer zur Anzeige ermuntert habe. Ausserdem könne die Hausärztin den Verlauf des Gesprächs zwischen ihrer Praxisassistentin und dem Opfer nicht aus eigener Wahrnehmung schildern, sondern lediglich Angaben zumeigenen Telefongespräch mit der Praxisassistentin machen. Diese Aussagen enthielten keinen Revisionsgrund.

E. 1.3

Die durch ein rechtskräftiges Urteil beschwerte Person kann dessen Revision unter anderem verlangen, wenn neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch, eine wesentlich mildere oder wesentlich strengere Bestrafung der verurteilten Person oder eine Verurteilung der freigesprochenen Person herbeizuführen (Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO). Vorbestehende Tatsachen und Beweismittel sind neu, wenn das Gericht zum Zeitpunkt der Urteilsfällung keine Kenntnis von ihnen hatte, sie ihm mithin nicht in irgendeiner Form zur Beurteilung vorlagen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.2; Urteile 6B_1175/2020 vom 26. April 2021 E. 3.2; 6B_438/2020 vom 9. Februar 2021 E. 1.2; 6B_892/2018 vom 28. Januar 2019 E. 5; 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1). Revisionsrechtlich beachtlich sind neue Tatsachen und Beweismittel, die geeignet sind, die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung basiert, zu erschüttern und die einen günstigeren Entscheid zugunsten der verurteilten Person ermöglichen (BGE 137 IV 59 E. 5.1.4; Urteile 6B_965/2017 vom 18. April 2018 E. 4.2). Hingegen sind Verfahrensverstösse grundsätzlich mittels Revision nicht korrigierbar, sondern müssen im ordentlichen Rechtsmittelverfahren geltend gemacht werden (Urteile 6B_438/2020 vom 9. Februar 2021 E. 1.4; 6B_965/2017 vom 18. April 2018 E. 4.2; 6B_22/2018 vom 15. März 2018 E. 5; 6B_986/2013 vom 11. Juli 2014 E. 4.1). Die Revision ist zuzulassen, wenn die Abänderung des früheren Urteils wahrscheinlich erscheint (BGE 116 IV 353 E. 4e S. 360 f.). Hingegen dient die Revision nicht dazu, rechtskräftige Entscheide jederzeit infrage zu stellen oder frühere prozessuale Versäumnisse zu beheben (BGE 130 IV 72 E. 2.2; Urteil 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1). Das Revisionsverfahren gemäss StPO gliedert sich grundsätzlich in zwei Phasen, nämlich eine Vorprüfung (Art. 412 Abs. 1 und 2 StPO) sowie eine materielle Prüfung der geltend gemachten Revisionsgründe (Art. 412 Abs. 3 und 4 sowie Art. 413 StPO). Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren, für welches das Berufungsgericht zuständig ist (Art. 412 Abs. 1 und 3 StPO). Gemäss Art. 412 Abs. 2 StPO tritt das Gericht auf das Revisionsgesuch nicht ein, wenn es offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist oder es mit den gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt wurde. Bei dieser vorläufigen und summarischen Prüfung sind grundsätzlich die formellen Voraussetzungen zu klären. Das Gericht kann jedoch auf ein Revisionsgesuch auch nicht eintreten, wenn die geltend gemachten Revisionsgründe offensichtlich unwahrscheinlich oder unbegründet sind (BGE 146 IV 185 E. 6.6; Urteile 6B_1175/2020 vom 26. April 2021 E. 3.3; 6B_438/2020 vom 9. Februar 2021 E. 3.1; 6B_545/2014 vom 13. November 2014 E. 1.2; 6B_415/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 1.1).

E. 1.4

Dem Beschwerdeführer ist insoweit zuzustimmen, als der Inhalt des Schreibens der Hausärztin zur Entstehungsgeschichte des Vorwurfs der Vergewaltigung bisher nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und der Beweiswürdigung bildete, welche zu seiner Verurteilung führten. Indessen ist fraglich, ob dieses Schreiben im Rahmen eines

Revisionsverfahrens beweisrechtlich verwertbar wäre und als neue Tatsache im Sinne von Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO eingeführt werden dürfte. Denn eine Entbindung der Hausärztin vom Berufsgeheimnis mit dem Zweck, einen Revisionsprozess anzustreben, wurde vom Bundesgericht verweigert (Urteil 2C_270/2018 vom 15. März 2019; oben Sachverhalt B). Indem der Beschwerdeführer die danach erfolgten inhaltlichen Ausführungen der Hausärztin zur Entstehung des Vorwurfs der Vergewaltigung zum Anlass nimmt, eine Revision zu beantragen, setzt er sich über das bundesgerichtliche Urteil hinweg, das die materiellen Äusserungen der Hausärztin als Revisionsgrund ausschliesst. Eine Revision kann nicht zur Korrektur eines formellen Fehlers dienen (Urteile 6B_22/2018 vom 15. März 2018 E. 5; 6B_986/2013 vom 11. Juli 2014 E. 4.1). Die Frage der Verwertbarkeit des Schreibens der Hausärztin vom 5. Oktober 2019 (oben E. 1) als neues Beweismittel im Revisionsverfahren kann jedoch offen bleiben, nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um Revision bereits aufgrund einer vorläufigen Prüfung offensichtlich unbegründet ist (Art. 412 Abs. 1 und Abs. 2 StPO).

E. 1.5

Der Beschwerdeführer will mit dem Schreiben der Hausärztin den Inhalt und den Ablauf des Gesprächs zwischen der Praxisassistentin und dem Opfer, d.h. die Entstehungsgeschichte des Vorwurfs der Vergewaltigung, belegen. Die Vorinstanz geht zutreffend davon aus, die im Schreiben enthaltenen Wahrnehmungen seien nicht aussagekräftig, weil die Hausärztin am Gespräch zwischen der Praxisassistentin und dem Opfer nicht teilgenommen habe. Die Hausärztin war bei der Äusserung des Opfers, es sei vergewaltigt worden, nicht anwesend. Insofern kann sie sich zum Zeitpunkt, wann und in welchem Kontext das Opfer diese Aussage gemacht hat, nicht äussern. Das Thema des Telefonats zwischen der Praxisassistentin und der Ärztin, ob eine sexuelle Belästigung ausreicht, um ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis auszustellen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Damit lässt sich nicht belegen, was die Praxisassistentin und das Opfer diskutiert haben. Auch wenn ein Beweis im Strafrecht vom Hörensagen nicht grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Urteil 6B_48/2020 vom 26. Mai 2020 E. 5.3 mit Hinweisen), durfte die Vorinstanz von einem sehr geringen Beweiswert der Angaben der nicht am Gespräch beteiligten Hausärztin ausgehen, der nicht geeignet ist, zur Gutheissung der Revision zu führen. Es fehlt mithin an der Relevanz oder Erheblichkeit der neuen Tatsache (Urteil 6B_399/2018 vom 16. Mai 2018 E. 3.1). Dass die Vorinstanz auf das Revisionsgesuch nicht eintritt, entspringt weder einer willkürlichen Beweiswürdigung noch verletzt dies Bundesrecht.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen. Dem Beschwerdeführer sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er ist zu einer angemessene Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin 2 zu verpflichten (Art. 68 Abs. 2 BGG). Der Beschwerdegegnerin 1 ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.